



E r ö r t e r u n g d e r F r a g e n:

- 1.) ob ein Landesherr berechtigt sey, ausländischen oder fremden Schuhjuden den Handel in seinem Lande zu untersagen? sodann
 - 2.) ob solche Juden durch Entrichtung des Leibzolls, zugleich die Concession zum Handel erlangen?
-

Ein Beitrag
zum teutschen Staats- und
Privat-Recht,

von
C. J. G. Klüber,
Hochgräfl. Pappenheimischem Regierungsrath und Justizamtmann.

Pappenheim, 1801.
Gedruckt bei F. G. Seybold, Hofbuchdrucker.

der Verhandlungen zwischen dem
Reich und den Provinzen, die
die Zollverordnungen enthalten.

Dagegleich es nicht an Schriftstellern fehlt,
welche die Materie vom Zollwesen, sowohl
in Hinsicht der Entstehung der Zölle über-
haupt, als den reichsgesetzlichen Quellen der-
selben, bearbeitet haben, wohin vorzüglich
in neuen Zeiten, von U l m e n s t e i n s präg-
matische Geschichte der Zölle, als ein tas-
sches Werk zu rechnen ist: so findet sich
doch eben so wenig darin, als bei den
Schriftstellern des deutschen Staats- und
Privatrechts, über das im deutschen Reiche
mit mancherlei Abweichungen bestehende ih-
dische Zollwesen, weder in Ansehung der Ver-
schaffenheit des Judenteubzolls überhaupt,
noch auch in Ansehung der von ausländi-
schen Schutzjuden sich besonders zu erwäh-
nenden Handelsfreiheit in jenen Ländern, wo
dieselbe Handelschaft treiben wollen, keine
vollständige oder völlig befriedigende Aus-
kunft, so oft auch dieser Gegenstand schon

zu mancherlei sowohl aussergerichtlichen, als gerichtlichen Errungen, in älterer und neuerer Seiten, hie und da, Veranlassung gegeben hat.

Der Verfasser nachfolgender Erörterungen, glaubt daher den Liebhabern des teutschen Rechts; durch deren Bekanntmachung, vielleicht keinen ungemeinen Stoff an Händen zu geben, oder doch wenigstens nähere Gelegenheit darzubieten, die Materie vom jüdischen Leibzoll, und dem davon wesentlich unterschiedenen Handelsgelde, mit mehrerer Vollständigkeit in die neuern Handbücher des deutschen Staats- und Privatrechts aufzunehmen zu können, als wopurch derselbe, seinem vorzüglichsten Zweck erreicht sehn würde.

Dass übrigens mehrere historische Einschaltungen mitunter vorkommen, und in die Ausführung verwebt sind, darüber wird der Leser dieser Blätter hoffentlich keine Entschuldigung fordern. Geschrieben, Papenheim im Juli 1801.

Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß das sogenannte liberum commercium oder die Handelsfreiheit im allgemeinen, durch Reichsgesetze, besonders durch den westphälischen Frieden Art. IX. §. 1., und die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. VII. §. 1. sehr begünstigt wird. Eben so wahr ist es, daß in der Kaiserlichen W. C. Art. VIII., alle Zollmissbräuche den zollberechtigten Reichsständen und Reichsangehörigen sehr nachdrücklich untersagt werden, und ohne Beobachtung der reichsgesetzlichen Form, weder neue Zölle errichtet, noch die bisherigen erhöht, verlegt oder

prorogirt werden sollen. Auch haben eingetretene Missbräuche und daher entstehende Hindernisse der Handlung, eben diese reichsgesetzliche Verordnungen veranlaßt.

Sartorius meditationes politicae circa vestigium ad commercia relationem etc. Wirceb. 1786.

Morinne aber eigentlich die unerlaubte Hindernisse und Beschwerden des Handels und Wandels bestehen, auf deren Aufhebung die Reichsgesetze dringen, darüber geben solche eine hinlänglich bestimmte, und für den vorliegenden Fall passende Auskunft, nicht.

Die Kaiserliche W. C. dringt, erst seit 1790, Art. VII. §. 1., auf Erstattung eines Reichsgutachtens über die Frage: Wie zur möglichsten Verbesserung der Commerzien des Reichs, durch gemeinsame, den Verhältnissen Teutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu geln

geln zu gelangen sey? Eine Angabe, und noch weniger ein Verbot bestimmter Hindernisse des Handels, ist also in dieser Stelle nicht zu finden; das Reichsgutachten ist bis jetzt weder gefordert noch erstattet worden.

Häberlin's Handbuch des teutschen Staatsrechts B. 3. §. 336. S. 5.

Bestimmter ist das — in der W. C. Art. VIII., vorzüglich §. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 17 und 18 enthaltene Verbot der Hindernisse, welche der Schiffahrt entgegen gesetzt werden könnten, dann der Zollmissbräuche und insbesondere der verschleierten Zölle, die unter andere Rubriken, z. B. Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, Accise, Umgeld, Pforderen = Weeg = Pflaster = Brücken- und Centogelder und vergleichene Imposten, versteckt werden, die

„gemeinem Kauf- und Handelsmann „zu nicht geringem Schaden gerei-

„chen, auch der Freiheit der Com-
merciorum, des Handels und Wan-
dels zu Wasser und Lande, schur-
stracks zuwider sind.“

Vergl. von Ulmensteins pragmatische
Geschichte der Zölle S. 183. ff.

Allein, hierbei ist zu erwägen, daß
rücksichtlich der gegenwärtigen Erörte-
rungen, von Hindernissen der Schiffahrt
überall die Rede nicht sey, indem der
Zoll, in soweit er dahin, oder auf Gü-
ter und Waaren zu Land, Bezug hat,
seinem wesentlichen Begriff zu Folge,
nichts anders ist, als eine öffentliche
Abgabe für Transito-Guth oder
durchgehende Waaren, die für die Er-
laubniß des freien Durchganges auf ei-
ner bestimmten Zollstädte oder Strasse,
entrichtet wird.

Die Zollgerechtigkeit ist übrigens
noch jeho kein landesherrliches Regal,
oder ein in der Landeshöheit der Reichs-
stände

ständen liegendes Recht, sondern ein kai-
serliches Reservat, und kann von Reichs-
ständen und andern, nur durch reichs-
gesetzliche Kaiserliche Verleihung, oder
durch Immemorial-Präscription, er-
langt werden.

Pütter institut. iur. publici §. 338.

Häberlin a. a. D. §. 337. S. 15.

Sartorius l. c. Man vergl. dabei auch

Klüber's iurist. Bibliothek B. 2.
St. 7. S. 266. und B. 3. St. 12.
S. 435.

Hofmann diff. de vectigalib. subsidiar.
Mogunt. 1787.

Die oben angeführte Stelle des west-
phälischen Friedens, Art. IX. §. 1.

„Omnia inusitata onera et impedi-
menta, quibus commerciorum et
navigationis usus deterior redditus
est, penitus tollatur.“

scheint zwar dem Handel im allgemei-
nen das Wort zu reden; allein, nicht

nur das Præteritum: redditus est, sondern auch die Geschichte des Friedensschlusses, lehrt unwidersprechlich, daß hier blos von denjenigen Hindernissen des Handels und der Schiffahrt, die Rede ist, welche während des 30 jährigen Krieges durch Missbrauch sich eingeschlichen hatten.

de Meieris Acta Pacis Westphal. T. I.
pag. 438. n. 15. pag. 445. n. 11.
pag. 622. 631. 829. Tom. II.
pag. 370 seqq. et 520. Tom. VI.
pag. 536.

de Henniges meditationes ad Instrumentum Pacis, Spec. VIII. §. 9.
p. 1326. seqq.

Eben so wenig verordnet auch der folgende Paragraph des angezogenen W. F., daß eine völlige Handelsfreiheit seyn solle, und ein jeder frei zu passiren und zu repassiren sey, sonst fügnis es ist dasselbe nur von der Besigkif zu verstehen, welche einem jeden vor

vor dem Kriege zustand; die Stelle: „quaæ unicuique ante Germaniae motus passim competebat“ enthält dieses wenigstens sehr deutlich.

Häberlin a. a. D. S. 7.

So gewiß es nun ist, daß alle diese und andere Stellen der Reichsgesetze die oben aufgestellte Frage nicht berühren: eben so bekannt ist es, daß im deutschen Reiche das Commerz-Regal nach seinem ganzen Umfange, jedem Landesherrn, vermöge der Landeshoheit innerhalb seines Landes, zusteht, soweit solches nicht durch klare Reichsgesetze eingeschränkt ist. Ein wesentlicher Theil dieses Regals, ist aber die Direction des Handels, und die Besigkif, Concession und Privilegien auf den Handel zu ertheilen, so wie das Recht, Ausländer von dem insländischen Handel, ganz oder zum Theil, auszuschließen. Principibus imperii Germanici, sagt

G. L. Boehmer in diss. de iure principis restringendi libertatem commerciorum in utilitatem subditorum, §. 24., in Ejus Electis jur. civ. Tom. III. p. 195.

potestas competit, virtute politiae territorialis, ordinandi dirigendique commercia, horumque adeo libertatem, tam ratione subditorum, quam exterorum intra territorium ita restringendi, prout territorii civiumque salus id exigere videtur.

Dieses Rechts bedienen sich daher die deutschen Landesherrn dergestalt, daß sie Niemand in ihren Ländern Handel und Kaufmannschaft gestatten, der nicht von ihnen hiezu concessionirt ist, und die Bedingungen dieser Erlaubnis erfüllt, oder die vorgeschriebenen Abgaben entrichtet. Dürfen nicht einmal Landesunterthanen, ohne vorher erlangte Concession, Handel im Lande treiben; wie vielmehr muß dieses von

Uus:

Ausländern, und insbesondere von Schuhjuden benachbarter Länder und Herrschaften gelten.

de Heumann initia iuris politiae Germanorum, §. 277. not. I. p. 397.

G. L. Boehmer Diss. cit. §. 9. II. et 12.

Ganz im Geiste dieser Grundsätze, verordnet die Reichs-Policey-Ordnung von 1577, Tit. 20. §. 1.

„dass auch alle und jede Obrigkeit,
„darunter die Juden gesessen, noth-
„wendige und ernstliche Worschung
„thun, und solche billige und glei-
„che Ordnung fürnehmen sollen, da-
„mit ihre und andere fremde Unter-
„thanen durch die Juden und ihren
„ungottlichen Wucher nicht so jäm-
„merlich beschwert und verdeckt wer-
„den.“

Neue Sammlung der Reichsab-
schiede Th. III. S. 390.

Selbst

Selbst die innländische Schuzjuden haben daher in den meisten Ländern, gegen starke Abgaben, nur ein eingeschränktes Handelsrecht.

Fischers Zimbegriff sammel. Kamerals- und Polizey-Rechte, Th. I. S. 353. f.

Und die Juden überhaupt, geniesen nicht das Reichsbürgerrecht, sondern werden nur, so weit sie irgendwo den Landesschutz erlangt haben, tolerirt; sie geniesen nicht das Bürgerrecht und Indigenat, des Landes oder Ortes; sondern werden als blose Einwohner betrachtet.

v. Cramers Wezl. Nebens. Th. III.
S. 94. f.

Spener's jus publ. Bd. II. S. 21. ff.

Daher concentriren sich die Rechte der wirklichen Schuzjuden in der facultate perpetuae habitationis oder Städtigkeit.

Haltius in glossar. germ. voce Stetigkeit.

Orts

Orts Nummert. über die Frankfurter
Reformation Th. II. S. 107. ff.

Geisler sciagr. iuris german. privat.
S. 107.

Sogar bei der Durchreise durch fremde Länder und Gebiete, müssen sie für den temporären Landesschutz und die Erlaubniß des Durchzugs, eine bestimmte Geldabgabe, den Leibzoll entrichten.

So streng diese Behandlung der Juden ist, und so unmachbarlich es auch scheinen mag, wenn ein Landesherr den Schuzjuden eines benachbarten Landes oder Gebiets, den Handel im innern seines Landes sperren, oder erschweren will; eben so sehr ist er gleichwohl, nach strengem Rechte, hiezu befugt.

Nur auf öffentlichen Messen und Jahrmarkten, ist ihnen (wie es sich aber hierbei wenigstens von selbst versteht, gegen Entrichtung der herkomm-

li:

lichen Abgaben) der Handel und Wan-
del reichsgesetzlich vergünstigt, R. A.
von 1551. §. 79., woselbst nemlich in
dieser Hinsicht verordnet steht:

„Doch sollen den Juden die auf-
richtige Handthierungen und Com-
merzien in den offenen freien Mes-
sen und Jahrmarkten, hiermit un-
benommen seyn.“

Die Reichsgesetze beschränken hier-
durch übrigens das Territorial-Com-
merz-Regal auf keine Weise, am we-
nisten bei den Juden. Nur auf Zoll-
mäßbräuche und ungebührliche Be-
hinderung oder Erschwerung des Trans-
fothandels und der Schiffahrt,
sind die reichsgesetzliche Vorschriften ge-
richtet.

Gerslachers Handb. der Reichsgeset-
ze, Th. IX, S. 1384 ff.

de Henniges I. c. p. 1451 seqq.

G. L. Boehmer diss. cit. §. 25 — 29.
in Ejus Electis T. III. p. 195 —
200.

Mayers weltl. Staatsrecht, Th. II.
S. 386 ff.

v. Roth's Staatsr. deutscher Reichs-
lande, Th. II. S. 32. f.

Eben darum hat auch der höchste
preußl. kaiserl. Reichshofrath, in Sachen
Samuel Wolf zu Niederwehrn und Con-
sorten contra Russel Isaak, in specie
Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-
werra contra den Herrn Fürstbischof von
Würzburg dessen Regierung und
Hofkammer Mandati, die Judenzoll-Er-
höhung ic. betreffend, nach dem in dies-
ser Sache ergangenen Concluso vom 6.
April 1786, den Grundsatz aufgestellt,
daß der Herr Fürstbischof von Würz-
burg nur durch gültliche Mittel bewor-
gen werden könne, den reichsritterschaft-
lichen Juden den Handel gegen einen
Leib:

Leibzollzeichen : Pacht unter schicklichen Bedingungen, zu gestatten.

Maders Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in reichsritterschaftlichen Sachen, Bd. XXIV. S. 97.

Es ist daher klar, und außer allem Zweifel, die Behauptung aufzustellen:

„Dass ein deutscher Landesherr reichsgesetzlich nicht verbunden ist, fremden Schuzjuden den Handel in seinem Lande zu gestatten, und dass er ihnen solchen folglich allerdings untersagen könne.“

Man schreitet nun zur Erörterung und Beantwortung der andern Frage.

Schon in dem Mittelalter, trugen in Deutschland die Juden den Hass der Fremdlingsschaft.

Dieser gieng so weit, dass man dem Kaiser das Recht beilegte, alle Juden nach

nach Willkür tödten zu lassen, bis auf eine geringe Anzahl, damit ihr Gedächtniss nicht ganz vertilgt werde.

*Limnaeus jur. publ. Tom. IV. L. V.
c. 7. n. 138.*

*Spieß archivische Nebenarbeiten, B. I.
S. 113 ff.*

Indes erbarmte sich ihrer der Kaiser, nahm sie als Kaiserliche Kammerknechte in seinen besondern Schutz, und erhob von ihnen, bis auf Karl V. außer der Kronsteuer (*aureum coronarium*) den jährlichen Opferpfennig an Weihnachten, den zehnten Pfennig und andere Abgaben.

Auch mussten sie den Kaiserlichen Hofamtleuten, jährlich etwas geben, und Pergament : Hände in die Kaiserliche Kanzlei liefern.

*Spieß a. a. D. S. 115.
Gottfr. Mastov diss. de censu judaico, S. 12.*

Dr.

Dagegen übten die Kaiser im ganzen Reiche die Judenvogtei, oder den Schutz und die Gerichtsbarkeit über die Juden allein aus.

G. D. Hofmann diss. de advocatia imperatoris iudaica. Tub. 1749.

Zwar bedienten sich schon in der späteren Periode des Mittelalters, mehrere Landesherrn in ihren Ländern, des Rechts Juden zu halten, und betrachteten solche als ihre eigenen Kammernknechte, entweder vermindige Herkommens oder kraft erlangter kaiserlicher Privilegien oder Beslehnung. Dessen ungeachtet blieben, bis in das sechszehnte Jahrhundert, alle Juden im deutschen Reiche unter dem allgemeinen Schutze des Kaisers, der ihren Handel, gleich der lombarder oder welschen Kaufleute, gegen starke Abgaben begünstigte.

v. Ollenschlagers Erläuterung der Gold. Bulle, S. 192 — 194.

Die

Die Kurfürsten erhielten in der goldenen Bulle (cap. 9.) von Kaiser Karl IV. das Priviliegium Juden zu halten. Endlich ward es seit Karl V. Regel, daß alle die, welche vom Kaiser und Reich Regalien haben, das heißt, mit der Landeshoheit versehen sind, auch das Recht des Judenschutzes geniesen.

Reichspoliceyordn. 1548. Tit. 20.
1577. Tit. 21. §. 1.

Der Judenschutz ist also heut zu Tage nicht mehr ein kaiserliches Reservat, sondern ein landesherrliches Regal, welches in der Landeshoheit enthalten ist;

Füller instit. iur. publ. S. 367.
Westph als teutsch. Staater. S. 443.
Munde's teutsch. Privatr. S. 639.

und dem Kaiser sind nur noch einige Reste seiner ehemaligen Rechte über die in Reichsstädten lebenden Schutzjuden, und auf Reichsversammlungen übrig geblieben.

b

Mos

Mosers Staatsr. Th. 43. S. 45 ff.
Th. 4. S. 72 ff. Th. 6. S. 521.

Frank's Nachricht von den Reichsstädten, S. 14 f.

Wohl aber hat das Hochgräfliche Haus Pappenheim, vermöge des von demselben begleitenden Reichs-Erbmarschallamtes, welches der Regel nach, durch den Aeltesten vom Geschlechte jederzeit geführt wird, noch jezo das Recht, während der Wahl- und Krönungszeit eines römischen Kaisers oder Königs, nicht nur die Gerichtsharkeit, so wie den Schutz über alle freinde Juden an dem Wahl- und Krönungsorte, sondern auch in den Reichsstädten, worin die Reichsversammlungen gehalten werden, Juden in seinen Schutz aufzunehmen, und die Gerichtsharkeit über sie auszuüben.

Glaesey's Kern der sächs. Gesch. S. 305.
v. Mömers Staatsrecht und Statistik von Sachsen, Th. I. 3te Hauptabth. 3ter Abschn. 2te Abth. S. 46.

Mehr-

Mehrere Landesherrn und Reichsstädte, von welchen Gottfr. Majstov. diss. cit. §. 18., ein ansehnliches Verzeichniß liefert, bedienen sich indeß auch jetzt, aus Polizey-Gründen, ihres Rechts Juden aufzunehmen, nicht.

Da die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Ortsherrschaften mit reichsunmittelbarer Territorial-Gerechtigkeit versehen sind; so steht ihnen das Recht des Judenschutzes nicht minder zu, als den reichständischen Landesherrn.

Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III.
p. 1288 sq. Tom. IV. p. 260.

v. Ganderode's Staatsr. S. 955.
Pusendorf Tom. II. obs. I. §. 15 sq.

Die Ausübung dieses Rechts, schränkt sich jedoch seiner Natur nach, nur auf das Land oder Gebiet des Schuhherrn ein, und die Rechte dritter, insonderheit benachbarter Landesherrn, können dadurch auf keine Weise beeinträchtigt werden.

b 2 12 Da

Da nemlich die Juden im deutschen Reiche, das Reichsbürgerrecht nicht geniesen, sondern in einzelnen Ländern nur in soweit geduldet werden, als sie dasselbst von der Landesherrschaft die Toleranz, es sey für immer, oder nur auf gewisse Zeit, erlangt haben; so müssen sie sich die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen ihnen diese Toleranz eingeräumt werden will, daferne sie nicht ganz von allen Vortheilen des Landes ausgeschlossen seyn, und sich des Aufenthaltes in denselben begeben wollen.

In Absicht auf jene Bedingungen, ist jeder Landesherr verponde der Selbstständigkeit seiner Landeshoheit, unabhängig von dem andern. Der in einem Lande einem Juden verliehene Schutz, verbindet also andere keineswegs, denselben in ihren Ländern auch nur die freie Durchreise, geschweige denn Handel und Gewerbe zu vorstellen.

Abbildung deutsches Privatrecht, I. Abth.
Kz. Abschn. S. 10.

Dies

Diesen Grundsätzen gemäß, werden denn in vielen deutschen Provinzen, wenigstens nach Vorschrift der Landesgesetze
1.) unvergleitete Juden, Schuh-, oder Betteljuden, jüdische Waggabunden, gar nicht geduldet, und ihnen weder Durchreise, noch Aufenthalt im Lande gestattet.

Man sehe die Kreis- und Territorialverordnungen in F. C. R. Schröders vermischten Abhandl. Th. I. S. 164 f.

2.) innlandische Schuhjuden genieten innerhalb Landes, als Untertanen und Einwohner, zwar nicht das Indigenat und Bürgerrecht, aber doch die Stetigkeit oder das Recht, ihren Wohnsitz dasselbst fortwährend zu ziehen, verbunden mit einem eingeschränkten Handelsrecht, innerhalb Landes.

F. Cramers nezlar. N. St. Th. III. S. 94 f.

Schröder a. a. o. Th. I. S. 267 ff. b 3

Schneidt

Schneidt elem. iuris francofurt. §. 45.
lit. b.

3.) fremde Schutzjuden ist kein Landesherr schuldig, in seinem Lande zu dulden. Weil aber diese Strenge gegen die allgemeinen Grundsätze der Humanität und Billigkeit freitut; so wird den fremden Schutzjuden in vielen Ländern

4.) die Durchreise und ein kurzer Aufenthalt, gegen Entrichtung des sogenannten Juden- oder Leibzolls, eine Abgabe für das sichere Geleit oder den temporären Landesschutz gestattet. Dieses ist namentlich der Fall in den kursächsischen, herzoglich sachsen-weimarschen, wirzburgischen, suldischen und andern Ländern,

Schott instit. jur. saxon. elect. priv.
(edit. 1795) pag. 66. §. 5.

Schröder a. a. D. Th. I. S. 165 ss.
Schneidt diss. de iuribus Judiciorum
ex legibus imprimis francoicis,
S. 6. p. 15 seqq.

Thomas

Thomas's System aller suldischen Privatrechte, Bd. I. S. 401 f.

Der Grund dieser Abgabe, ist theils die Peregrinität fremder Schutzjuden, theils das in der Landeshoheit begriffene Geleitsrecht des Landesherrn.

Reichsabsch. von 1548. §. 20, und von 1555. §. 89.

Westphal's Staatsr. S. 401 ff.

Die Abgabe selbst aber ist eine Begütigung für die Erlaubnis der Durchreise und des temporären Aufenthaltes im Lande, ein "Geläts-Schutz" oder Passage-Geld, kein Zoll im eigentlichen Sinne dieses Wortes, insofern auch unter den reichsgerichtlichen Zollmissbräuchen nicht mit begriffen. Sie wird entweder täglich, oder jährlich, gegen Empfang eines Freipasses, oder Leibzollzeugs entrichtet;

Schneidt diss. cit. pag. 17.

und in manchen Ländern sind über die

Art seiner Entrichtung, den Betrag u. dgl., mit benachbarten Landesherren oder reichsritterschaftl. Corporationen, eigne Verträge errichtet, wie z. B. im Fuldischen und Würzburgischen.

Thomas a. a. D. Th. I. S. 48.

Maders angef. Samml. Th. XXIV.

S. 64 ff.

Aus dem Grunde und der Absicht dieser Abgabe, folgt schon, daß für solche die Erlaubnis zum Commerz, Handel und Gewerbe im Lande, nicht zugleich mit ertheilet werde, sondern es muß von freipriven Schuhjuden

b) für die Handelsfreiheit im Lande, wenn sie diese genießen wöllten, ein besonderes Concessionsgeld, ein Markt-Haus- oder Handels-Geld, welches im Würzburgischen auch Kammerzoll genannt wird, entrichtet werden.

Dies

Diese Abgabe ist nicht nur von dem eigenlichen sogenannten Leibzoll,

Thomas a. a. D. Th. I. S. 402.

sondern auch von den Zöllen, die für durchgehende Waaren zu bezahlen sind, wesentlich verschieden.

Die Entrichtung des Leibzolls hebt also die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Handelsgeldes nicht auf, sobald ein fremder Jude außer der Durchreise und dem temporären Aufenthalt im Lande, auch noch Handel daselbst treiben will.

Es können zwar beide Abgaben, zumal bei einem Pacht, oder vertragstweise verabredeten jährlichen Abessions-Quantum, (wie dieses z. B. von Seiten des Hochstiftes Würzburg gegen die reichsritterschaftlichen Canton rhönwabischen, odenswaldischen und steigerwaldischen Schuhjuden, nach einem dermaßen bestehenden Jahrspachte, geschieht) in unzertrennter Summe und zu gleicher

cher Zeit entrichtet werden; es hebt aber dieses den wesentlichen Unterschied, der in der Natur der Sache liegt, nicht auf.

Auch schon in der Summe zeigt sich z. B. in den fürstl. würzburgischen Landen ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Arten von öffentlichen Abgaben, obgleich solche gewöhnlich nur mit dem Namen Leibzoll benannt werden.

Nur muß dabei das hergebrachte Quantum nicht willkürlich oder unbülig erhöht werden. Daher auch der höchstpreußl. kaiserl. Reichshofrath, als von Seiten der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhönwerra, in oben bemerkter Sache, ein unstatthaftes Ge- such gestellt wurde, vermöge Conclusi vom 28. Mai 1785, für den Herrn Fürstbischof von Würzburg also erklärte:

„Hat das auf Errichtung des liberi-
commercii und auf Herstellung des

„jū:

„jüdischen Zollwesens in den ante-
annum 1668 befindlichen Stand,
„nachgesuchte Mandat (contra Würz-
burg), nicht statt re. re.

Eben so wenig leidet es demnächst einigen Zweifel, daß bei einer conventionellen Ueberlassung eines Zollzeichenpachtos, der verpachtende Reichsstand oder Zollberechtigte, durch seine Gerichtsstellen die ausschließende Aufsicht, gleichwie die Abstellung etwaiger Missbräuche bei Einziehung und Austheilung der jüdischen Zollzeichen nemlich unter den pachtenden ausherrischen Schutzen selbst, allerdings habe, — ohne daß dabei deren Schutzherrschaften oder andere Behörden, sich einige Cognition oder Competenz, beilegen können — wie dieses das neulich in Sachen mehrerer Juden zu Niederwehrn und einiger Herrn Brüder Freiherrn von Münster gegen den Geheimen Rath und Oberamtmann zu Dorchheim Carl Philipp Freiherrn von Münster unterm 26. Okt. 1798, er-

erfolgte Kaiserl. R. S. Conclusum zur Ueberzeugung bewahrt, als worin unter andern, ausdrücklich erkannt wurde:

„Mit dem Anbringen von Missbräuchen bei Einziehung und Ausstellung der Juden Zollzeichen, wer den die Kläger an die fürstl. würtburgische Regierung, als forum competens, verwiesen.

Weniger auffallend, wird jedoch die harte Behandlung der Juden rücksichtlich der recensirten Abgaben seyn, wenn man einen — auch nur flüchtigen Blick dem Geiste widmet, der in der Reichs- und Territorial-Gesetzgebung in Absicht auf den Zustand und Handel der Juden, von jeher bis auf die neueste Zeit herrschend gewesen ist. Ueberall, in den Reichs- und Territorial-Gesetzen, wird der Judenthandel überhaupt als ein wucherlicher, verhaschter, dem gemeinen Landeswohl nachtheiliger Verkehr dargestellt, und mit den gruellsten Farben ge-

geschildert; überall wird von der Idee ausgegangen, daß der jüdischen Nation, eine überwiegende Neigung zu Handelsbetrügereien und Uebervortheilung der Christen, eigen sey.

Reichspoliceyordn. von 1577. Tit. 19 und 20.

Schröter a. a. D.

Hellfelds Repertor. pract. iur. priv. Tom. II. pag. 1966 seqq.

Ja es wird, dieser derselben ganz eigne Wucher, sogar durch ausdrückliche Lehre ihrer Rabbinnen gleichsam als eine Vorschrift angepriesen; Denn so sagt der Rabbi Levi ben Gerson in seiner Auslegung über die 5 Bücher Mosis fol. 234. col. I. „Die Worte an dem Fremden sollst du wuchern, sind ein befehlendes Gebot. Dieweil derselbe Abgötterei treibt, so hat uns das Gesetz auferlegt, ihm auf Wucher zu leihen, wenn er von uns entlehn will, auf daß wir ihm allen möglichen Schaden verursachen, dadurch wir nicht uns recht thun.“ Und hiermit stimmt auch der Rabbi Mosche bar Majemon in seinem Sepher mizroth fol. 73. col. 4. überein, wenn er schreibt: „Das hundert und acht

ache und neunzigste Gebot ist, von einem Gott Wucher zu begehrn, und daß wir alsdara erst ihm leihen, so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen, und keine Hülfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, auch gar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben; gleichwie wir gewarnt sind, daß wir einem Israeliten solches nicht thun sollen".

Aus obigen vorgetragenen Gründen, läßt sich demnach mit Ueberzeugung annehmen:

„dass fremde Schuhjuden durch Entrichtung des Leibzolles oder vi. Beleitzgeldes, die Concession zum Handel in einem Lande, noch keineswegs erlangen.“

So hart und lästig nun zwar die bis jetzt beobachtet werdennde Grundsäge gegen die jüdische Nation, seyn mögen, und so sehr auch der Menschenfreund sündiger an und für sich, ein besseres Loos zu wünschen hätte: so wenig dürfte ihr doch solches — bei denen derselben so sehr eignen, und gleichsam eingewurzelten sinnlichen Religionsbegriffen — in so

lange

lange füglich und mit vollent Rechte, eher zu Theil werden, als selbige das bleibt, was sie bis jetzt gewesen ist: allein, selbst die Bemühungen mehrerer großen Männer, waren bis daher freilich nicht vermögend, dem jüdischen National-Charakter eine andere und bessere Richtung zu geben.

Da indessen nach den bekannten Grundsätzen des französischen Republick, allen darin inne befindlichen jüdischen Glaubensgenossen das volle Bürgerrecht mitgetheilt ist, und da sechs Uhr nacht von "des französischen Regierung mit Recht verlangt läßt, daß solche nach die obige Mitter zu einer zweckmäßigen moralischen Bildung ihrer jüdischen Bürgern — indem man letztere außerordentlich gleichwohl, nach wie vor, sie eine dem Staate größtentheils, sowohl in politischer als moralischer Rücksicht, mehr schädliche als nutzliche Menschenklasse anzusehen hätte, nicht verhüten werde; so kann zwar daselbst von Errichtung eines jüdischen Leibzolls in soferne keine Frage seyn, allein gleichwohl beruht hingegen dieses, allerdings noch auf einer eignen, besonders aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt, nicht uninteressanten Erörterung: wie man nämlich von Seiten des deutschen Reichs,

Reichs, nach nunmehr hergestelltem Frieden, den französischen Israeliten, wenn er als solcher, so wie zugleich als Bürger eines angrenzenden Staats, die deutsche Reichslande betritt, in Hinsicht des, in letztern hergebrachten jüdischen Leibzolls, anzusehen und zu behandeln, habe? da wenigstens weder der Friedenstraktat von Campo Formio, noch auch der darauf nachgefolgte von Laineville, eine — diese Frage erläuternde Auskunft oder Bestimmung, an die Hand giebt.

Doch, darüber dürfte wohl zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reich, eine wechselseitige Uebereinkunft um so eher zu hoffen sein, als nach einem, erst kürzlich in öffentlichen Blättern enthaltenen, vom 9. des 5. M. verlautendem Schreiben des franz. Gen. Kommissärs Voilet zu Mainz, an die Geschäftsträger der franz. Republik bei den deutschen Hohen, bereits dahin angetragen ist, des fraglichen Gegenseitandes halber Vorstellung zu machen.